

Umgangs- und Sorgerecht

OLG Frankfurt a. M.: Ordnungsmittel gegen den Umgangsberechtigten bei Kontaktaufnahme

FamFG § 89 II

Die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen den Umgangsberechtigten wegen bloßer Kontaktaufnahmen kann als Verstoß gegen die Umgangsregelung nur dann gem. § 89 FamFG geahndet werden, wenn die Untersagung von Kontaktaufnahmen sich aus dem Tenor der Umgangsregelung zweifelsfrei ergibt und der Hinweis gem. § 89 Abs. 2 FamFG eindeutig darauf bezogen ist.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 31.10.2016 – 2 WF 302/16, BeckRS 2016, 20426

Sachverhalt

Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben im Jahre 2006 die Ehe miteinander geschlossen. Aus dieser sind drei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Die Beteiligten trennten sich im Jahr 2012. In mehreren gerichtlichen Verfahren wurde versucht, den Umgang mit den Kindern zu regeln. In dem Beschluss des AG Kassel (AZ: 524 F 2214/14 ZV1) wurde am 13.11.2015 der Umgang derart beschlossen, dass der Kindesvater jeweils am ersten Freitag eines jeden Monats im Zeitraum zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr zum Umgang mit den Kindern im Familienberatungszentrum in Begleitung der bestellten Umgangspflegerin berechtigt und verpflichtet wurde (Rn. 3). Der Beschluss enthielt den Hinweis, dass bei Zuwiderhandlung Ordnungsmittel festgesetzt werden können.

Die Kindesmutter hat die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen den Kindesvater beantragt, da dieser den gemeinsamen Sohn an zwei umgangsfreien Tagen auf dem Schulweg kontaktiert und damit gegen den Umgangsbeschluss verstoßen habe. Unstreitig ist, dass der Kindesvater an einem umgangsfreien Tag „vielleicht so eine Minute“ (Rn. 17) Kontakt zu seinem Kind hatte. Dabei fuhr er dem Sohn mit dem Auto hinterher und fragte diesen, wohin er wolle. Das AG hat mit Beschluss vom 29.6.2016 Ordnungshaft von sieben Tagen gegen den Kindesvater verhängt, da in der Umgangsregelung konkludent das Gebot enthalten sei, außerhalb der festgelegten Umgangszeiten keinen Kontakt zu den Kindern zu haben. Aufgrund der vom Antragsgegner selbst wiederholt mitgeteilten prekären finanziellen Lage sei nicht Ordnungsgeld, sondern sogleich Ordnungshaft festzusetzen (Rn. 9). Der sofortigen Beschwerde des Kindesvaters hat das AG nicht abgeholfen.

Entscheidung

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das OLG den Beschluss des AG abgeändert und den Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln zurückgewiesen. Die Umgangsregelung vom 13.11.2014 sei nicht hinreichend bestimmt und damit nicht mit Ordnungsmitteln nach § 89 FamFG vollstreckbar. Eine konkrete Kontaktaufnahme- bzw. ein konkretes Näherungsverbot beinhalte der Beschluss nicht. Der Senat weist zunächst auf die Entscheidung des KG Berlin hin, wonach eine gerichtliche Umgangsregelung,

durch die der Umgang positiv geregelt wird, stets das konkludente Gebot an den Umgangsberechtigten enthalte, sich außerhalb der festgelegten Umgangszeiten eines Kontaktes zum Kind zu enthalten; diese Verpflichtung sei mit Ordnungsmitteln durchsetzbar (KG NZFam 2015, 331). Der Senat folgt dieser Auffassung jedoch nur insoweit, „als eine Umgangsregelung konkludent auch das Gebot an den Umgangsberechtigten enthält, außerhalb des geregelten Zeitraums keinen Umgang mit dem Kind wahrzunehmen“ (Rn. 13). Soll aber dem Umgangsberechtigten jede Kontaktaufnahme untersagt werden, so sei diese Untersagung ausdrücklich in die entsprechende Umgangsregelung aufzunehmen. Dabei stelle § 1648 IV BGB insoweit eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar (vgl. OLG Celle, ZKJ 2011, 393-394). Der Sinn und Zweck des § 1648 BGB ist die Aufrechterhaltung verwandtschaftlicher Beziehungen und das Vorbeugen einer Entfremdung (vgl. BVerfG FamRZ 1995, 86). Dies gebiete das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG. Der seit dem 1.9.2009 geänderte § 89 FamFG soll neben der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Personen auch einen Sanktionscharakter haben. Die Auffassung des *Senats* entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bestimmtheit des § 89 II FamFG. Es sei ein Hinweis auf die Folgen der Zuwiderhandlung notwendig. Nach einer Entscheidung des BGH (NZFam 2016, 1000) dürfe das Beschleunigungsgebot nicht dazu führen, dass für den Vollstreckungsschuldner nicht mehr hinreichend konkret absehbar sei, ob er bei einer Zuwiderhandlung gegen seine Umgangsverpflichtung mit (empfindlichen) Ordnungsmitteln zu rechnen habe. „Was für die Folgen einer Zuwiderhandlung gilt, muss aber auch hinsichtlich der Zuwiderhandlung selbst gelten“ (Rn. 18). Im vorliegenden Fall stelle das unstreitige Geschehen keine Umgangswahrnehmung, sondern lediglich eine Kontaktaufnahme dar. Der Kindesvater habe nur kurz, nämlich ca. eine Minute, versucht, mit seinem Sohn zu sprechen. Das AG hatte ein Kontaktaufnahme- bzw. ein Näherungsverbot nicht ausdrücklich tenoriert. Der Kindesvater habe daher nicht mit der Anordnung und der Festsetzung von Ordnungsmitteln rechnen müssen.

Praxishinweis

Für die Praxis ist diese Entscheidung von großer Bedeutung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Umgangsbeschlüsse sehen sich Beteiligte häufig machtlos. Die Verhängung von Ordnungsmitteln erweist sich nur dann als ein effektives Instrument, wenn das Verhalten des Umgangsberechtigten bei Zuwiderhandlung tatsächlich sanktioniert werden soll. Für denjenigen, der sich auf den Verstoß berufen will, ist darauf hinzuwirken, dass das Gericht ein konkretes Kontaktaufnahme- bzw. Näherungsverbot in die Umgangsregelung aufnimmt. Dies gilt auch für negative Äußerungen gegenüber dem anderen Elternteil. Erst bei konkretem Hinweis im Umgangsbeschluss kann erfolgreich ein Ordnungsmittel bei Zuwiderhandlung verhängt werden. Als Orientierung kann dabei § 1 I 3 GewSchG dienen, der ein Unterlassungsgebot enthält.

Rechtsanwältin Franziska Engelmann, München ■